

auch eine bestimmte negative subjektive Einstellung taus.

Charakteristisch für das Vorliegen leichtfertigen Vertrauens ist, daß der Täter

- die Unsicherheit der Handlungsbedingungen und damit die Möglichkeit eines Folgeneintritts erkennt,
- darauf vertraut, daß bestimmte folgenverhütende Umstände bei der Entscheidung zur kritischen Handlungsvariante wirksam werden,
- die objektive Rechtfertigung seines Vertrauens auf die folgen verhütenden Umstände unzureichend (leichtfertig) überprüft,
- versucht, die unsicheren Situationsbedingungen und -abläufe durch kompensierende Verhaltensbemühungen zu entschärfen.

Das Vorliegen leichtfertigen Vertrauens wurde in folgenden Entscheidungen bejaht: OGNJ 1969/12, S. 375, OGNJ 1969/15, S. 474, OGNJ 1969/23, S. 743, OGNJ 1973/17, S. 517.

5. Die Frage, ob die Wahrscheinlichkeit des Eintritts schädlicher Folgen leichtfertig unterschätzt wurde, ist in manchen Fällen schwierig zu beantworten. Eine Hilfe bietet die **Analyse der Entscheidungsfindung** des Täters. So können sich z. B. Beeinträchtigungen der Entscheidungsfähigkeit ergeben, wenn

- die Leistungsfähigkeit zum Tatzeitpunkt gestört ist (erhöhte Lärmbela-

stung, emotionale Belastung, körperliche Schwäche, momentanes Unwohlsein usw.)

- sich zu viele Handlungsmöglichkeiten anbieten. Da mit der Zahl der Handlungsmöglichkeiten die erforderliche Entscheidungszeit steigt, können bei rasch zu treffenden Entscheidungen Verzögerungen oder Fehlentscheidungen eintreten. Bei der Bedienung moderner Maschinen- und Automatisierungsanlagen kann es bei der Vielzahl der Reaktionsmöglichkeiten zu Überforderungen besonders in außergewöhnlichen Situationen kommen.
- verschiedene Handlungsmöglichkeiten gleichermaßen schädlich oder nützlich erscheinen,
- die zur Verfügung stehende Zeit, um eine Entscheidung zu finden, auf Grund besonderer äußerer Umstände zu kurz ist,
- die Entscheidungsfähigkeit in ungewohnten Entscheidungssituationen, besonders bei geringer Erfahrung oder ungenügender Qualifizierung beeinträchtigt ist,
- innere Zustände (z. B. Konflikte) und äußere Umstände (z. B. Gefahren) zum Tatzeitpunkt als Notsituation erlebt werden und die Fähigkeit zur angepaßten Entscheidung mindern. Hierzu gehören Notstand- und Notwehrsituationen, Pflichtenkollision usw. (Vgl. auch Anm. zu § 10.)

§ 8

(1) Fahrlässig handelt auch, wer sich in bewußter Verletzung seiner Pflichten zum Handeln entscheidet und dadurch die im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Folgen herbeiführt, ohne diese vorauszusehen, obwohl er sie bei verantwortungsbewußter Prüfung der Sachlage hätte vorsehen und bei pflichtgemäßem Verhalten vermeiden können.²

(2) Fahrlässig handelt auch, wer sich zur Zeit der Tat der Pflichtverletzung nicht bewußt ist, weil er infolge verantwortungsloser Gleichgültigkeit sich seine Pflichten nicht bewußt gemacht oder weil er sich auf Grund einer disziplinenlosen Einstellung an das pflichtwidrige Verhalten gewöhnt hat und dadurch die im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten, bei pflichtgemäßem Verhalten vorsehbaren und vermeidbaren schädlichen Folgen herbeiführt..